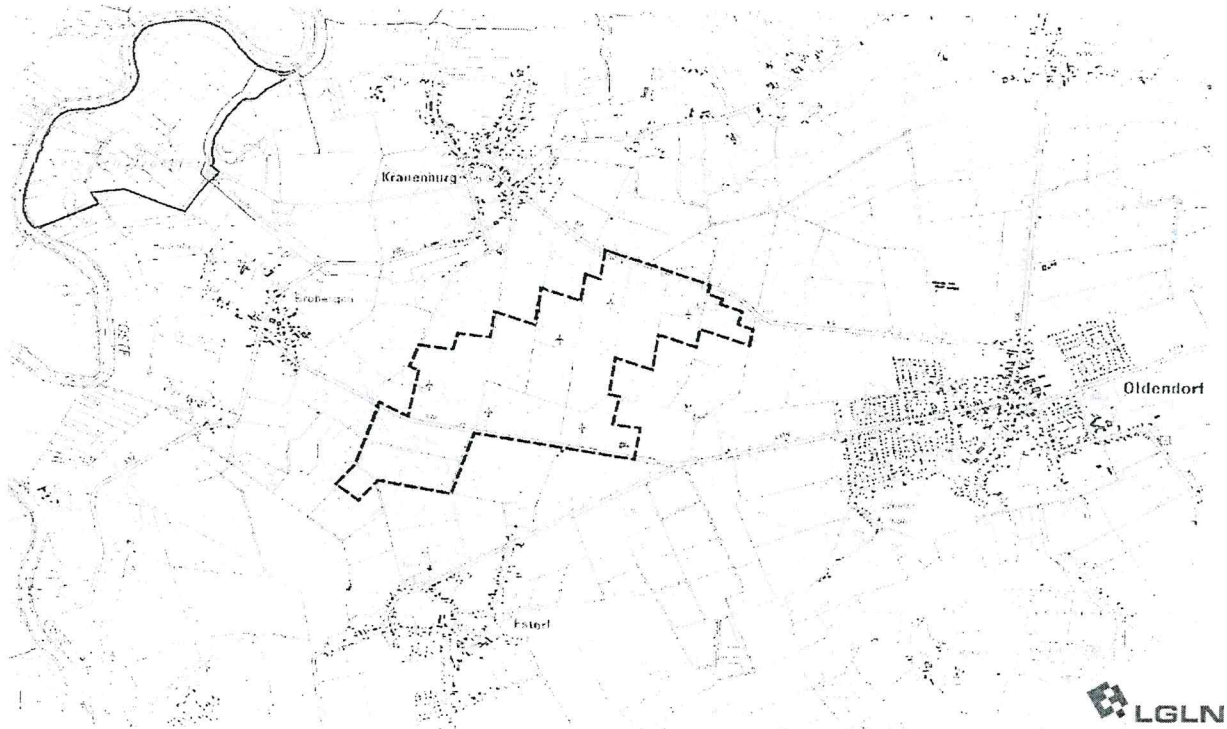


Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans Nr. 4 „Sondergebiet Windkraftanlagen Kranenburg“ der Gemeinde Kranenburg

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. 2004 S. 2414), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 84 der Nds. Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) und § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kranenburg den Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Windkraftanlagen Kranenburg“ bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Abwägung, dem Umweltbericht und den dazugehörigen fachlichen Planungsgrundlagen am 21.12.2017 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 „Sondergebiet Windkraftanlagen Kranenburg“ ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Die fachlichen Planungsgrundlagen bestehen aus folgenden Unterlagen:

- Biotopbestandsplan zum Bebauungsplan Kranenburg Nr.4 „Sondergebiet Windkraftanlagen“, Stand Juni 2015
- Fachbericht Schutzgut Zug- und Rastvögel zum Umweltbericht im Rahmen der Aufstellung des B-Plans nr. 4 „Sondergebiet Windkraftanlagen Kranenburg“, Mai 2016 (ALAUDA- Arbeitsgemeinschaft für landschaftsökologische Untersuchungen und Datenanalysen)
- Schattengutachten mit Schattenausbreitungskarte zur Ermittlung des Schattenwurfes 1 neuen Windenergieanlage an einem Standort bei Brobergen (Niedersachsen), Juli 2016 (SOWIWAS Energie GmbH) (In einer Variante wurde auch die Schattendarstellung für alle 5 Anlagen ermittelt)
- Schallgutachten mit Schattenausbreitungskarte zur Ermittlung des Schattenwurfes 1 neuen Windenergieanlage an einem Standort bei Brobergen (Niedersachsen), Juli 2016 (SOWIWAS Energie GmbH) (In einer Variante wurde auch die Schattendarstellung für alle 5 Anlagen ermittelt)

- Fachbericht Schutzgut Fledermäuse zum Umweltbericht im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 4 „Sondergebiet Windkraftanlagen Kranenburg“, Mai 2016 (ALAUDA- Arbeitsgemeinschaft für landschaftsökologische Untersuchungen und Datenanalysen)
- Fachbericht Schutzgut Brutvögel zum Umweltbericht im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 4 „Sondergebiet Windkraftanlagen Kranenburg“, Oktober 2015 (ALAUDA- Arbeitsgemeinschaft für landschaftsökologische Untersuchungen und Datenanalysen)

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Windkraftanlagen Kranenburg“ liegt mit Begründung und den dazugehörigen fachlichen Planungsgrundlagen im Bürgerhaus Oldendorf, Schützenstraße 5, 21726 Oldendorf, zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Windkraftanlagen Kranenburg“ rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 nur innerhalb der in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Frist innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes geltend gemacht werden kann.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist der Gemeinde schriftlich darzulegen.

Kranenburg, den 08. Januar 2018

Gemeinde Kranenburg
Die Gemeindedirektorin
In Vertretung

Wist

